

# TE Vwgh Beschluss 1993/4/5 AW 93/09/0006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
60/04 Arbeitsrecht allgemein;  
62 Arbeitsmarktverwaltung;

## Norm

AuslBG §12a;  
AuslBG §13a;  
AuslBG §20a;  
AuslBG §20b;  
VwGG §30 Abs2;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des A gegen den Bescheid des Landesarbeitsamtes Wien vom 21. Jänner 1993, Zl. IIc/6702 B/7924, betreffend Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, den Beschluß gefaßt:

## Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

## Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG für einen ausländischen Dienstnehmer abgelehnt.

Der Beschwerdeführer hat seine dagegen erhobene Beschwerde mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden und hat dazu vorgebracht, daß es in seinem dringenden Interesse liege, den Ausländer weiterhin in seinem Unternehmen arbeiten zu lassen.

Die belangte Behörde hat sich in ihrer Stellungnahme gegen die Zuerkennung der beantragten aufschiebenden Wirkung ausgesprochen.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Der Beschwerdeführer übersieht mit seiner Argumentation, daß ihm durch die Zuerkennung der aufschiebenden

Wirkung die verweigerte Bewilligung nicht gewährt werden könnte. Ein Bescheid, der eine Änderung des bis zu seiner Erlassung bestehenden Rechtszustandes gar nicht bewirkt (Verweigerung einer beantragten Bewilligung), ist einem Vollzug - von besonderen, hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen - nicht zugänglich, sodaß hier ein solcher auch nicht durch die Gewährung der aufschiebenden Wirkung hintangehalten werden könnte (vgl. den Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 1992, Zl. AW 92/09/0016).

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 22. Jänner 1993 zugestellt; selbst wenn man unterstellen wollte, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen nach § 20b AuslBG vorlägen, wäre die dort vorgesehene Vierwochenfrist längst verstrichen, was durch die Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht rückgängig gemacht werden könnte (vgl. dazu den Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1991, Zl. AW 91/09/0033).

Aus diesen Gründen konnte dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben werden.

#### **Schlagworte**

Begriff der aufschiebenden Wirkung Nichtvollstreckbare Bescheide

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1993090006.A00

#### **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)